

bung kann nur sagen: der Vertrag, wenn er vorkommt, hat keine Wirkung. Deshalb aber ist der Gesetzgebung noch nicht der Vorwurf zu machen, daß sie die Lüge begünstige, wie vorhin geäußert worden ist.

Staatsminister v. Könneritz: Dies abzusprechen, lag ein Grund nicht vor.

Abg. v. Zeszchwig: Es scheint allerdings eine Incongruität darin zu liegen, wenn in einer gerichtlich recognoscirten und gerichtlich eingetragenen Urkunde eine Clausel steht, welcher hernach gesetzlich nicht die volle Wirkung beigelegt wird. Wenn in einer Urkunde 10 Procent jährliche Zinsen stünden, so würde der Richter diese weder recognosciren lassen, noch einen solchen Zinsfuß eintragen. Wenn einem Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung des Gläubigers den Gegenstand der Hypothek weder zu veräußern, noch einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen, die Wirkung gesetzlich versagt werden soll, so ist es am offensten und sichersten zu bestimmen, daß ein solches Versprechen in einer gerichtlichen Urkunde nicht angenommen, und ebenso wenig in das Hypothekenbuch eingetragen werden könne. Wenn man hingegen die mindere Wirkung des Erfordernisses des Vorwissens gestatten will, so kann der Gläubiger in die Urkunde setzen lassen, daß er von einer ferneren Verpfändung oder Veräußerung des betreffenden Grundstücks vorgängig benachrichtigt werden müsse. Ein unbedingtes Verbot gegen die Bedingung, ohne Einwilligung des Gläubigers den Gegenstand weder zu veräußern, noch ferner zu verpfänden, wäre, bei der darüber obwaltenden legislatorischen Ansicht, der offenerzigste und sicherste Weg. Ich glaube, es ist besser, ein solches Versprechen ausdrücklich als unzulässig zu bezeichnen, wenn die Gesetzgebung demselben die gesetzliche Wirkung versagen will.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete einen Antrag deshalb stellen?

Abg. v. Zeszchwig: Ich behalte mir vor, einen ausdrücklichen Antrag zu stellen.

Staatsminister v. Könneritz: Der Richter wird seine Mitwirkung bei allen Geschäften versagen müssen, wo etwas Verbotenes versprochen worden ist. Wenn 10 Procent versprochen worden sind, so wird er dies nicht eintragen dürfen. An und für sich ist das Versprechen, Nichts weiter verpfänden zu wollen, nicht etwas Unerlaubtes, und der Richter hat sich um dieses Versprechen nicht weiter zu bekümmern. Das Gesetz spricht eben die Wirkung aus, daß er benachrichtigt werden soll. Wenn der Darlehngläubiger gar Nichts, nicht einmal die Eintragung dieses Rechts verlangt, so braucht sich der Richter auch nicht darum zu bekümmern; hat er es aber eintragen lassen, so muß er auch Nachricht geben, und es wird eingetragen, weil sonst der Hypothekenrichter gar nicht weiß, wen er zu benachrichtigen hat.

Abg. Jani: Ich wollte mir einen vermittelnden Vorschlag erlauben. Wenn der Satz so gefaßt würde: „Ein Versprechen des Schuldners zc. hat keine rechtliche Wirkung gegen die Eintragung einer spätern Hy-

pothek; es ist jedoch die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet, von der geschenehen Eintragung einer spätern Hypothek dem frühern Gläubiger Nachricht zu geben“, dürfte sich die Sache wohl erledigen.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete einen Antrag darauf stellen?

Abg. Jani: Ja.

Präsident D. Haase: Soll sich der Antrag des Abg. Jani auf die Fassung der §. 71, welche die erste Kammer angenommen und von der Deputation Seite 738 im Berichte zu lesen ist, beziehen?

Abg. Jani: Ich habe ihn zu §. 71 der Gesetzesvorlage gestellt.

Präsident D. Haase: Der Antrag lautet: „Ein Versprechen des Schuldners zc. hat keine rechtliche Wirkung gegen die Eintragung einer spätern Hypothek; es ist jedoch die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet, von der geschenehen Eintragung einer spätern Hypothek dem frühern Gläubiger Nachricht zu geben.“ Unterstützt ihn die Kammer? — Er wird nicht hinreichend unterstützt.

Abg. Klien: Ich wollte eigentlich nur gegen den Jani'schen Antrag sprechen; da ich mich aber einmal erhoben habe, so will ich die Erklärung abgeben, daß ich weder mit dem Thielau'schen Antrage, noch mit dem Püschel'schen mich einverstehen kann. Der Antrag des Abg. v. Thielau ist, wie bereits von dem Herrn Justizminister erwähnt worden, unausführbar in den Fällen, wo auf vorhergegangene Execution der Eintrag zur Hypothek erfolgt; ich müßte denn den Antrag ganz falsch verstanden haben. Hat der Abg. bei seinem Antrage das Mehr erwähnt, so hat er zugleich in seinem zweiten ein Minus, nämlich die Andeutung gegeben, daß das ganze Versprechen für ungültig erkannt werden möge. Fällt das Versprechen weg, so fällt auch der Nachsatz weg, daß dem Gläubiger Nachricht gegeben werden möge. Mit der Fassung der Deputation bin ich ganz einverstanden. Ich glaube aber auch, daß der Püschel'sche Antrag nicht nothwendig ist. Ich glaube vielmehr, daß in vielen Fällen der Gläubiger nur bei der Veräußerung gewinnen kann, wenn ihm auch keine Nachricht gegeben worden ist. Das deutet §. 78 an. Nach §. 78 übernimmt der dritte Besitzer auch eine Personalforderung auf die Zeit, wo er im Besitz ist. Während vorher der Gläubiger nur einen Personalschuldner hatte, erlangt er nun zwei Personalschuldner, und das dient zu seinem Vortheil.

Abg. v. Zeszchwig: Die Worte „ohne Vorwissen“ möchten wohl wegbleiben. Das Vorwissen soll nicht abgeschnitten werden, sondern nur das Erforderniß der Einwilligung. Deshalb erlaube ich mir, folgende Fassung der fraglichen Stelle vorzuschlagen: „Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine rechtliche Wirkung.“ Dadurch wird das Erforderniß des Vorwissens, der Benachrichtigung nicht ausgeschlossen, sondern nur das Erforderniß der Einwilligung. In